

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES der MARKTGEMEINDE PUTZLEINSDORF

22. September 1999, Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bgm. Berta Prechtl
2. VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr
3. GVM Johann Schneeberger
4. „ Karl Kastner
5. „ Ing. Fritz Mühlener
6. GRM Ing. Martin Peer
7. „ August Starlinger
8. „ Rudolf Neunteufel
9. „ Franz Altendorfer
10. „ Josef Kehrer
11. „ Engleder Monika
12. „ Aichbauer Rupert
13. „ Pühringer Fritz
14. „ Norbert Schauer
15. „ Johann Mühlberger
16. „ Karl Zinnöcker
17. „ Christina Amerstorfer
18. „ Alois Wögerbauer

Ersatzmitglieder:

-

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gottfried Kriegner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 o.ö. GemO 1990):

-

Es fehlen:

a) entschuldigt:

Klaus Reiter

b) unentschuldigt:

-

Der Schriftführer (§ 54(2) o.ö. GemO 1990): Josef Lindorfer

Die Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr, der Bürgermeisterin, einberufen wurde;
 - b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.9.1999 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
 - c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
 - d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
 - e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.7.1999 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
-

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

a) Einsprüche gegen das Protokoll:

Keine Einwendungen!

b) Klarstellung zum Protokoll der letzten Sitzung:

Beim Punkt „Kommunalsteuer für Lehrlinge“ wurde lautete der Antrag wie folgt:
„Der jeweils an Kommunalsteuer für Lehrlinge anfallende Betrag wird verdoppelt und der Betriebsrücklage zugeführt.“

Diese Vorgangsweise wäre aber sehr kompliziert zu berechnen, müsste doch jeder Gewerbetreibende die Kommunalsteuer für Lehrlinge extra berechnen. Dazu kann er aber gar nicht verpflichtet werden.

Ausgehend von der Anzahl der Lehrlinge im laufenden Jahr haben wir die Steuer auf ca. S 55.000,-- geschätzt. Daher wurde der Antrag so formuliert, dass wir die Betriebsrücklage jährlich um S 110.000,-- aufstocken.

Für diese Vorgangsweise ersuchte die Bürgermeisterin um Zustimmung. Diese erteilten die Gemeinderatsmitglieder einstimmig durch Erheben der Hand.

Das Örtliche Entwicklungskonzept sollte ursprünglich bei der heutigen GR-Sitzung unter TOP 1.) beschlossen werden.

Hinsichtlich Betriebsbaugelände in Glotzing und Wohngebiet im Bereich Kronewittet sind jedoch noch klärende Gespräche mit Grundbesitzern zu führen. Zudem hat Johann Schneeberger bei genauer Durchsicht des Planes einige Unklarheiten festgestellt. Vor der Beschlussfassung wird sich daher auch noch der Ausschuss für Örtliche Raumordnung mit dieser Angelegenheit zu befassen haben. Daher wird der Gemeinderat ersucht, diesen Tagesordnungspunkt abzuberaumen.

Gleichzeitig ersuchte die Bürgermeisterin, folgenden Punkt als „dringlich“ im Sinne der o.ö. GemO 1990 in die Tagesordnung aufzunehmen:

„Ergänzung der Förderungsrichtlinien für private Kanalbauten“.

Begründung:

Der Gemeindevorstand hat 5 konkrete Ansuchen erledigt. Dabei sind die Vorstandsmitglieder davon ausgegangen, dass der Gemeinderat einer Ergänzung der Förderungsrichtlinien zustimmt.

Beide Anträge der Bürgermeisterin wurden einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

2.) Lenker von Kraftfahrzeugen mit Zusatzgeräten; Möglichkeit der Gewährung einer Zulage – generelle Anwendung:

Bericht durch Bgm. Prechtl:

Lenker von Kraftfahrzeugen, die den Führerschein der Gruppe C besitzen, können für jene Zeiten, in denen sie mit großen Zusatzgeräten – insbesondere in den Wintermonaten (z.B. Schneepflug, Schneefräse, schwerer Anhänger) – fahren, eine Zulage auf die Ansätze der Verwendungsgruppe P 2 bzw. der Entlohnungsgruppe p 2 erhalten. Für die grundsätzliche Anwendung dieser Regelung bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates. Für die Anwendung im Einzelfall ist der Gemeindevorstand zuständig.

Im Hinblick auf eine gleichartige Behandlung aller Gemeindebediensteten untereinander wird von Seiten der o.ö. Landesregierung die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

Diskussion:

Josef Kehrer:

Ist diese Zulage nur für den Einsatz mit Schneepflug oder Schneefräse gedacht?

Bgm. Berta Prechtl:

Bei uns in Putzleinsdorf würde diese Zulage nur für den Winterdienst zutreffen.

Rudolf Neunteufel:

Wird diese Zulage auch bei Arbeiten mit anderen Zusatzgeräten gewährt?

Johann Mühlberger:

Um welchen Betrag geht es hier überhaupt?

Alois Wögerbauer:

Wird beim einmaligen Einsatz eines Zusatzgerätes gleich die Zulage fällig?

Johann Mühlberger:

Diese Zulage kann als gerechtfertigt angesehen werden.

Franz Altendorfer:

Steht diese Zulage auch bei Baggerungsarbeiten zu?

Bgm. Berta Prechtl:

Nein, die Anwendung kommt bei uns nur für den Winterdienst in Frage.

Antrag Bgm. Prechtl:

Die Bürgermeisterin stellte schließlich den Antrag, dass die Bestimmungen für Zusatzgeräte im Sinne des Erlasses vom 15.1.1996 im Gemeindebereich generell angewendet werden.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag der Bürgermeisterin wurde einstimmig angenommen.

3.) Verordnung für die Auflassung und Errichtung sowie Einreihung von Gemeindestraßen im Bereich der Sportanlage:

Bericht durch Bgm. Prechtl:

Vor ca. ½ Jahr haben wir bereits einmal eine Verordnung im Bereich der Sportanlagen diskutiert.

Diese Verordnung betraf jedoch die Zufahrt zur Stockschützenhalle.

Diese Zufahrt sollte als Gemeindestraße eingereiht werden.

Sinnvoller Weise verbleibt diese Straße im „privaten“ Eigentum der Gemeinde, wird auch als solche errichtet und fertig gestellt.

Später wird sie als private Verkehrsfläche der Gemeinde aus steuerlichen Gründen mit allen übrigen Einrichtungen an den Sportverein verpachtet.

Die heute zu beschließende Verordnung betrifft die Verlegung des öffentlichen Weges nach Kaindlisdorf und die Auflassung des Weges zwischen den Grundstücken „Schneeberger“ und „Neißl“.

Diskussion:

Keine Wortmeldung!

Antrag Bgm. Prechtl:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung bezüglich die Auflassung und Errichtung sowie Einreihung von Gemeindestraßen im Bereich des Sportplatzes beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag der Bürgermeisterin wurde einstimmig angenommen.

V e r o r d n u n g

über die Auflassung von öffentlichen Straßen
und über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch
und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf hat am 22. September 1999 gemäß § 11 Abs. 1 und 3 OÖ. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 62/1992 und LGBl. Nr. 111/1993, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der QÖ. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die in dem diese Verordnung zu Grunde liegenden Verordnungsplan 1 : 1000 des Dipl.-Ing. Walter Öhlinger, GZ. 3421/98, jeweils gelb angelegten Teile der Gemeindestraßen Grundstück Nr. 576 und Grundstück Nr. 549 sowie die Gemeindestraße Grundstück Nr. 610 (jeweils ohne Bezeichnung) werden als öffentliche Straßen aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung nach Errichtung der Gemeindestraße "Sportanlage" für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 2

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf beabsichtigt den Bau des in dem dieser Verordnung zu Grunde liegenden Verordnungsplan 1 : 1000 des Dipl.-Ing. Walter Öhlinger, GZ. 3421/98, rot angelegten Teiles des Grundstückes Nr. 549.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße mit der Bezeichnung "Sportanlage" gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1 OÖ. Straßengesetz 1991 eingereiht.

§ 3

Die genaue Lage der in § 1 und § 2 dieser Verordnung angeführten Straße ist aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 1000 des Dipl.-Ing. Walter Öhlinger, GZ. 3421/98, zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß S 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

4.) Beschluss eines Übereinkommens im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in Glotzing (=Verkauf unseres landwirtschaftlichen Grundstückes):

Bericht durch Bgm. Prechtl:

Allen ist bekannt, dass wir mit unserem Grundstück „Lang-Wiese“ in der Flurbereinigung Glotzing inkludiert sind. Da wir aber nicht wie alle anderen Grundbesitzer andere Grundstücke im Tauschwege erwerben, soll unser Grundstück bzw. der „Wert an Punkten“ an die Landwirte Reiter und Mühlbauer verkauft werden. Zum Grundpreis hat es im Gemeindevorstand und mit den beiden Grundbesitzern intensive Vorbesprechungen gegeben.

Für die Festlegung des Grundpreises von S 49,-- per m² war die Grundeinlöse für die „Variante V“ maßgeblich preisgestaltend. Berücksichtigt wurde ferner noch die Belastung unseres Grundstückes durch eine Freileitung sowie einem Kanalstrang.

Am 27. Juli 1999 haben wir unter der Leitung von Herrn Dipl.Ing. Maier von der Agrarbezirksbehörde Linz das Parteienübereinkommen ausgefertigt.

Dieses Parteienübereinkommen, welches jeder Gemeinderat in seiner Mappe vorfindet, kommt rechtlich gesehen einem Kaufvertrag gleich und wird erst mit Zustimmung des Gemeinderates rechtswirksam.

Diskussion:

Ing. Fritz Mühlechner:

Im Vertrag ist nichts über Belastungen des Grundstückes , z.B. durch die auf dem Grundstück befindliche Kläranlage enthalten.

Christine Amerstorfer:

Das Grundstück ist durch die Kläranlage belastet, die Betreiber der Kläranlage haben das Leitungsrecht so nicht gesichert.

Johann Schneeberger:

Die künftigen Besitzer dieses Grundstück kaufen keinen Grund sondern sie kaufen nur „Tauschwert“ (in Punkten).

Bgm. Berta Prechtl:

Es wird der Bestand übernommen.

Johann Mühlberger:

Die Postleitung befindet sich ebenfalls in diesem Grundstück.

Christine Amerstorfer:

Wie geht's den neuen Besitzern wirklich mit diesen Servituten?

Bgm. Prechtl:

Belastungen waren für die Preisgestaltung mitverantwortlich.

Josef Kehrer:

Was ist, wenn der neue Besitzer den Kläranlagenbetreibern die Zufahrt verweigert?

VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr:

Es handelt sich hier um ein Wohnheitsrecht. Probleme sind nicht zu erwarten.

Johann Schneeberger:

Bei der Bewertung der Grundstücke wurden keine „Sonstigen Leistungen“ berücksichtigt. Die Ehegatten Reiter und Mühlbauer erwerben nur Tauschwert.

Ing. Fritz Mühlechner:

Im Vertrag steht nichts von der vorhandenen Kläranlage. Das ist rechtlich nicht sauber.

Sekr. Gottfried Kriegner:

Es wäre denkbar, dass wir den Vertrag entsprechend ergänzen, damit die Interessen der Kläranlagenbetreiber gewahrt bleiben.

Die Ergänzung könnte folgenden Wortlaut haben:

„Die Gemeinde weist darauf hin, dass Bewohner der Ortschaft Glotzing eine Gemeinschaftskläranlage betreiben, deren Ableitung über die gegenständlichen Grundstücke führt.“

Rudolf Neunteufel:

Was ist mit der Dienstbarkeit für die Hochspannung. Wird diese beim Grundbucheintrag wieder fällig?

Antrag Bgm. Prechtl:

Der Gemeinderat möge dem nachfolgenden Übereinkommen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Glotzing (= Verkauf unseres landwirtschaftlichen Grundstückes) die Zustimmung geben, wobei dieses Übereinkommen noch entsprechend ergänzt wird.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag der Bürgermeisterin wurde einstimmig angenommen.

Parteienübereinkommen

- 1.) Die Marktgemeinde Putzleinsdorf gibt vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinderates ihre ausdrückliche Zustimmung, in der Flurbereinigung Glotzing den Abfindungsanspruch des Besitzkomplexes L1 im Ausmaß von 1.33.68 m² gegen eine Geldabfindung abzutreten. Dieser Besitzkomplex hat in der Zusammenlegung einen Vergleichswert von S 233.912,50 und ist im beiliegenden Lageplan 1:2000 in brauner Farbe dargestellt.
- 2.) Als Geldabfindung wird einvernehmlich ein Betrag von öS 49.- je m², somit insgesamt öS 655.032,-(in Worten: Schilling sechshundertfünfundfünfzigtausendzweiunddreißig) vereinbart.
- 3.) Die Ehegatten Mühlbauer erwerben an der unter Pkt 1.) beschriebene Grundfläche den Anspruch von 66.26 m² (Tauschwert 115.944,50) um öS 324.674,- und die Ehegatten Reiter 67.42 m² (Tauschwert 117.96 8,00) um öS 330.358,- in ihr Eigentum. Der Kaufpreis ist bis 31. Oktober 1999 zu entrichten.
- 4.) Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes gem. § 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes) diesen Vertrag geschlossen hätten. Eine Anfechtung des Übereinkommens wird damit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.) Die Marktgemeinde Putzleinsdorf haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit noch ein bestimmtes Flächenausmaß der unter Punkt 1.) beschriebenen Grundfläche. Sie haftet dafür, dass die unter Punkt 1.) beschriebene Grundfläche frei von bücherlichen oder außerbücherlichen Lasten ist, gleichgültig, ob es sich um solche öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur handelt.

Ausgenommen hiervon ist die Dienstbarkeit der elektrischen Leitung über den vertragsgegenständlichen Besitzkomplex L 1 (Gste. 420 und 460/5, KG. 47111 Putzleinsdorf), vorgetragen in der EZ. 221 Gb. 47111 Putzleinsdorf (Marktgem. Putzleinsdorf), die die Käufer in ihre weitere Duldungspflicht zu übernehmen haben.

6.) Besitz, Genuss, Lasten und Gefahren der gegenständlichen Grundfläche gehen am Tag der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf die Erwerber über.

7.) Die Käufer treten als Rechtsnachfolger hinsichtlich dieses erworbenen Abfindungsanspruches in den momentanen Stand der Flurbereinigung Glotzing ein und verpflichten sich, insbesondere die daraus erwachsenden Kosten zu übernehmen.

8.) Die Parteien sind in Kenntnis, dass die Erwerber das bürgerliche Eigentum der unter Punkt 1.) beschriebenen Grundabfindung erst anlässlich der Verbücherung der rechtskräftigen Ergebnisse des Flurbereinigungsplanes Glotzing erlangen.

9) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass dieses Rechtsgeschäft als Bodenreformmaßnahme zur Agrarstrukturverbesserung durchgeführt wird. Die Parteien nehmen daher für dieses Rechtsgeschäft die Abgabenbefreiung gem. § 15 Agrarverfahrensgesetz in Anspruch.

10) Sollten mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Übereinkommens Kosten, Gebühren oder Steuern entstehen, so tragen diese die Erwerber. Die Kosten der Lastenfreistellung tragen die Veräußerer.

11) Die Gültigkeit dieses Übereinkommens ist durch eine Genehmigung seitens der Agrarbezirksbehörde Linz aufschiebend bedingt.

Eine Rechtsbelehrung über die unmittelbaren Rechtsfolgen von verfahrensrechtlichen Handlungen bzw. Unterlassungen wurde gemäß § 13 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mündlich erteilt.

Nachdem zum Gegenstand der Verhandlung nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung nach Verlesung der Niederschrift geschlossen.

5.) Arbeitsgemeinschaft „Gemeinden gegen Temelin“ – Ersuchen um finanzielle Unterstützung:

Die Bürgermeisterin brachte das gegenständliche Ansuchen der Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnis und führte aus, dass sie sich eine angemessene Unterstützung vorstellen könne.

Diskussion:

Ing. Fitz Mühlener:

Eine bescheidene Unterstützung ist vorstellbar, Frau Bgm. Prechtel sollte hinsichtlich der Höhe einen Vorschlag machen.

Josef Kehrer:

Es kostet uns zwar nicht viel, andererseits bringt es aber auch sehr wenig. Außerdem liegt hier die Zuständigkeit beim Bund!

Franz Altendorfer:

Ich bin gegen eine finanzielle Unterstützung. Sämtliche Proteste haben nichts gebracht. Es kann sowieso nur der Bund etwas machen.

VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr:

Man fühlt sich manchmal machtlos. Es ist jedoch sinnvoll, dass etwas gemacht wird, daher sollten wir eine Unterstützung gewähren.

Fritz Pühringer:

Es handelt sich hier um eine zusätzliche Plattform, daher sollen wir unterstützen!

Bgm. Berta Prechtl:

Wir haben jedes Jahr eine Plattform unterstützt. Der Vorschlag lautet daher auf Gewährung einer Subvention in Höhe von S 3.000,--.

Johann Mühlberger:

Dieser Betrag ist angebracht.

Antrag Bgm. Prechtl:

Arbeitsgemeinschaft „Gemeinden gegen Temelin“ wird eine Unterstützung von S 3.000,-- gewährt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag der Bürgermeisterin wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen.

Franz Altendorfer stimmte gegen diesen Antrag.

6.) Getränkesteuer – Beschluss einer „Ergänzungsverordnung“:

Bericht durch Bgm. Prechtl:

Der Gemeindebund hat uns darauf hingewiesen, dass es auf Grund der Feststellungen des Generalanwaltes beim EuGH und auf Grund des Scheiterns des Versuches, auf Bundesebene eine entsprechende Ergänzung zum FAG zu erreichen, Österreichweit zumindest als zweckmäßig erachtet wird, so genannte Zielsetzungsverordnungen in den Gemeinden zu beschließen.

Vorweg stellt der Gemeindebund fest, dass jede öö. Gemeinde über eine Verordnung zur Einhebung der Getränkesteuer verfügt, es allerdings im Umfang der Verordnung große Unterschiede geben kann, weil die eine Gemeinde nur den Hebesatz beschlossen hat, die andere Gemeinde aber über eine ausformulierte Verordnung verfügt.

Unabhängig vom Umfang der jeweiligen Verordnung können und sollen alle Gemeinden eine Verordnungsergänzung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 22. September 1999 mit welcher die Verordnung über die Einhebung der Getränkesteuer (§ 15 FAG; § 1 O.ö. Gemeinde-Getränkesteuergesetz) wie folgt ergänzt wird:

Artikel 1

Die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke hat besonderen Zielsetzungen der Gemeinde zu dienen. Die Verwendung des Aufkommens an Getränkesteuer der Gemeinde auf alkoholische Getränke wird daher auf folgende Zwecke beschränkt:

1. Schutz der Umwelt
2. Schutz und Förderung der Gesundheit
3. Fremdenverkehr
4. Sport
5. Kultur
6. Freizeiteinrichtungen

Im Voranschlag 1999 sowie in den Voranschlägen der Folgejahre der Marktgemeinde Putzleinsdorf hat ein Zusammenhang zwischen den der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke entsprechenden Einnahmen und der Verfolgung der genannten Zielsetzungen zu bestehen.

Artikel II

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Diskussion:

Josef Kehrer:

Gilt dies nur für alkoholische Getränke?

Sekr. Gottfried Kriegner:

Der Generalanwalt beim EuGH hat die Verfassungswidrigkeit der Getränkesteuer lediglich bei den alkoholhaltigen Getränken angekündigt. Durch eine Zweckwidmung der Steuer will man die EU-Konformität erreichen. Nachdem auf Bundesebene der Versuch, das Finanzausgleichsgesetz entsprechend zu ergänzen, gescheitert ist, sollen die Gemeinden eine entsprechende Zweckwidmung durch eine Verordnung beschließen.

Antrag Bgm. Prechtl:

Der Gemeinderat möge die vorstehende Ergänzungsverordnung betreffend „Getränkesteuer“ beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag der Bürgermeisterin wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen.

GR Ing. Fritz Mühlener enthielt sich der Stimme.

7.) Dringlichkeitsantrag

„Ergänzung der Förderungsrichtlinien für private Kanalbauten“

Bericht Bgm. Berta Prechtl:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf hat in seiner Sitzung vom 1.10.1997 Förderungsrichtlinien für „private Kanalbauten“ beschlossen.

Die Unterstützung der Gemeinde erfolgt dabei durch eine Befreiung von der Kanalbenutzungsgebühr.

Diese wird wie folgt berechnet:

Kosten des Anschlusses (incl. Eigenleistung, jedoch ohne Servitutsentschädigungen)

- fiktive Kanalanschlussgebühr

= Zwischensumme

- Kosten der Gemeinde (z.B. Gemeindearbeiter)

= Mehrbelastung

Mehrbelastung : jährliche Benutzungsgebühr (Basis 150 m³ Wasserverbrauch) =

Anzahl der Jahre (Befreiungszeitraum von der Benutzungsgebühr)

Im Herbst des vergangenen Jahres haben die „Kanalgemeinschaften „Daglesbach“ und „Männersdorf“ den Kanal von Daglesbach nach Putzleinsdorf (Nähe Autohaus Engleder) bzw. von Männersdorf nach Kronewittet als Kanal im Sinne der Förderungsrichtlinien errichtet.

Die Vorlage der Originalrechnungen, Nachweis der Eigenleistung, Ermittlung des Flurschadens, Ermittlung der Kanalanschlussgebühr und Berechnung der Kosten der Gemeinde ergibt Folgendes:

Privatkanäle – Zusammenstellung der Befreiungszeiträume

Eigentümer	Anschl.Kosten	Fiktive Geb.	Gemeinde	Mehrkosten: 4.350	=	Datum
Braterschofsky	87.027,63	48.248,50	1.000,--	37.779,13	: 4.350 = 8,68	31.12.06
Engleder	87.027,63	73.843,--	1.000,--	12.184,63	: 4.350 = 2,80	31.12.01
Aiglsberger	87.027,63	53.630,50	1.000,--	32.397,13	: 4.350 = 7,44	31.12.05
Wolf	104.115,93	84.084,--	1.000,--	19.031,93	: 4.350 = 4,37	31.12.02
Auberger-Stöbich	104.115,93	46.623,50	1.000,--	56.492,43	: 4.350 = 12,98	31.12.10

Der Wert von S 4.350,-- ergibt sich aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 150 m³ und einer Kanalbenutzungsgebühr von derzeit S 29,-- pro m³.

Die Vorstandsmitglieder stimmten der Abrechnung bzw. Berechnung grundsätzlich zu. Johann Schneeberger wies jedoch darauf hin, dass – aus welchen Gründen auch immer – in den Förderungsrichtlinien festgehalten ist, dass Dienstbarkeitsentschädigungen nicht als Kosten anerkannt werden.

Die Vorstandsmitglieder einigten sich dahingehend, dass diese Kosten im Sinne einer Gleichbehandlung mit einem öffentlichen Kanal doch anerkannt werden sollten. Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss ist jedoch erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- a) Die Abrechnungen der Kanäle Männersdorf bzw. Daglesbach werden anerkannt und die Berechnung des Befreiungszeitraumes als richtig festgestellt.
- b) Voraussetzung dazu ist jedoch, dass der Gemeinderat in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 22.9.1999 (als Dringlichkeitsantrag) einen entsprechenden Beschluss über die Anerkennung von Entschädigungen für Dienstbarkeiten fasst.

Der Vorschlag für einen Gemeinderatsbeschluss lautet wie folgt:

„Entschädigungen für Dienstbarkeiten und für Flurschäden werden als Errichtungskosten anerkannt sofern sie

- a) nicht an Grundstückseigentümer ausbezahlt werden, welche der jeweiligen Kanalgemeinschaft angehören und
- b) nicht die jeweils gültigen Sätze der o.ö. Landwirtschaftskammer übersteigen.

Diskussion:

Josef Kehrer:

Was ändert sich im konkreten Fall durch die vorgeschlagene Ergänzung?

Sekr. Gottfried Kriegner:

Die Befreiungszeiträume beim Kanal „Männersdorf“ verlängern sich jeweils um 1 Jahr.

Johann Mühlberger:

Wie lange ist der durchschnittliche Befreiungszeitraum?

Sekr. Kriegner:

Der Befreiungszeitraum liegt je nach Gesamtkosten und der theoretischen Anschlussgebühr zwischen 3 und 12 Jahren.

Fritz Pühringer:

Seinerzeit wurde der Befreiungszeitraum mit maximal 12 Jahre begrenzt.

Antrag Bgm. Prechtl:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Förderungsrichtlinien für private Kanalbauten wie folgt ergänzt werden:

„Entschädigungen für Dienstbarkeiten und für Flurschäden werden als Errichtungskosten anerkannt sofern sie

- nicht an Grundstückseigentümer ausbezahlt werden, welche der jeweiligen Kanalgemeinschaft angehören und
- nicht die jeweils gültigen Sätze der o.ö. Landwirtschaftskammer übersteigen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag der Bürgermeisterin wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen.

Ing. Fritz Mühlener enthielt sich der Stimme.

8.) Allfälliges:

Ing. Fritz Mühlener:

- Der Arbeitseinsatz der Gemeinderäte im Kindergarten hat nicht stattgefunden
- Ausschusstätigkeit läßt zu wünschen übrig
- Kritik an der erschienenen Sondernummer des Gemeindeguriers

Josef Kehrer:

- *Schließt sich den Vorwürfen Ing. Mühleners bezüglich Sondernummer des Kuriers an.*

Rudolf Neunteufel:

- Bei Sondernummern soll das Einverständnis der anderen Parteien eingeholt werden.

VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr:

- Diese Sonderausgabe stellt ein sehr gutes und hilfreiches Nachschlagwerk dar.
- *In der Folge informierte Ing. Schaubmayr ausführlich von der letzten Bgm.-Konferenz.*

Ing. Martin Peer:

- *Informationen über den Baufortschritt beim Sportkabinenneubau*

Franz Altendorfer:

- Bushaltestelle im Marktbereich überdachen
- Parkplatzproblem beim Kaufhaus Burgstaller
- Johann Steininger hat Relief über Putzleinsdorf fertig gestellt. Gemeinde sollte dieses Projekt sponsern.

Fritz Pühringer:

- Erkundigung über die nachträgliche Angelobung zur Nationalratswahl

Bgm. Berta Prechtl:

- Information über Vorsprache beim Landeshauptmann
- Situation über Ausschreibung der Zahnarztstelle
- Neubau Altstoffsammelzentrum
- gemeinsames Betriebsbaugebiet Putzleinsdorf-Lembach
- Baukosten „Seilergasse“ ca. S 300.000,-- (Kanal, zusätzliche Flächen)
- 300 lfm Leistensteine wurden verlegt (Leistensteinaktion)
- Motorsense wird angekauft
- Dank an August Starlinger für das Ausmähen von Wanderwegen

August Starlinger:

- Nur Reden in den Ausschüssen ist zu wenig, wir brauchen auch Leute, welche bereit sind, etwas zu tun!

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 20.7.1999 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22.30 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Putzleinsdorf, am

Die Vorsitzende:

.....